

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/72 NORDBAND

Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textliche Festsetzungen

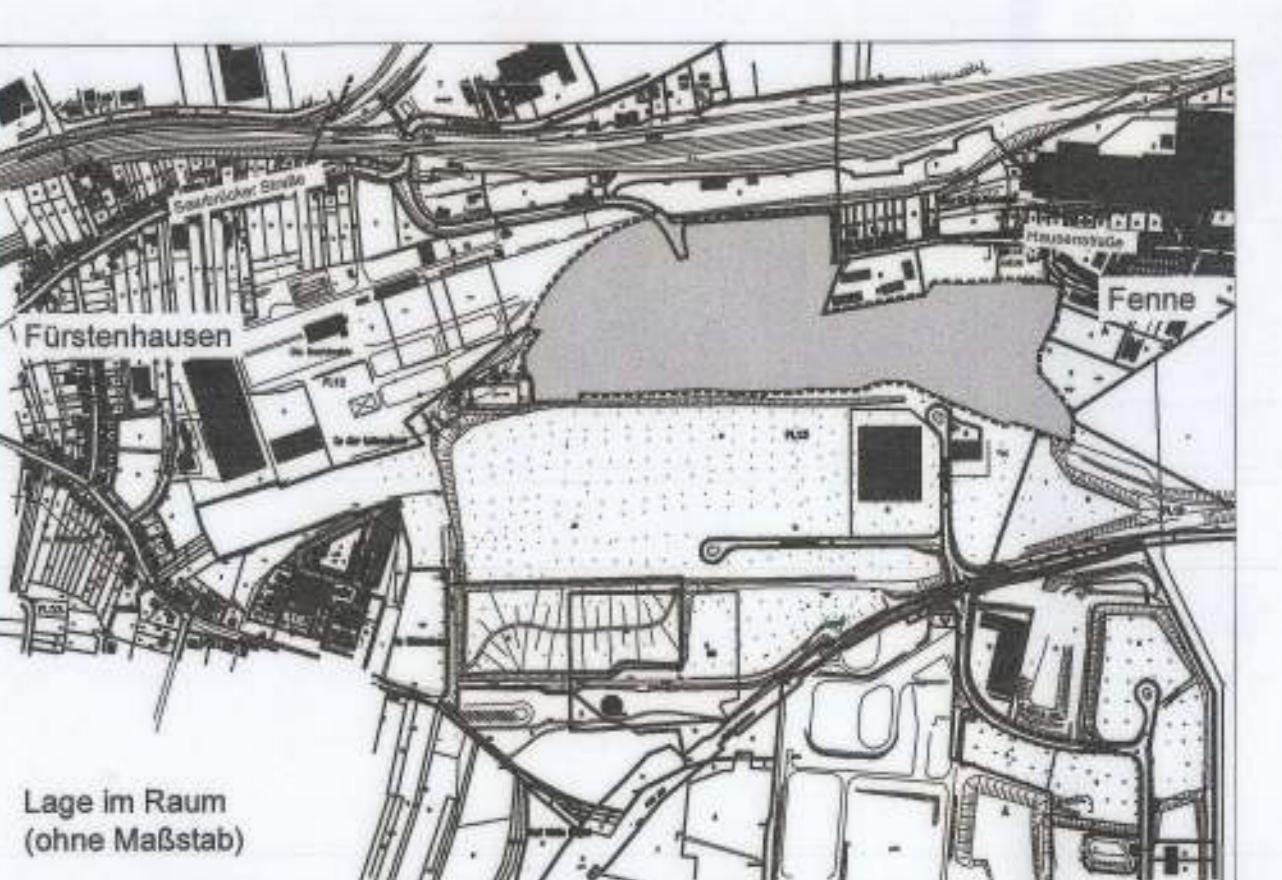
- FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - Sonstiges Sondergebiet
Im Bebauungsplan wird ein Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikfreiflächenanlage" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sowie aller dazugehörigen Nebenanlagen und Erschließungsanlagen.
- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Grundfläche
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 17, 19 BauNVO wird für die Baugebiete eine maximale Grundfläche (GR) von 55.000 qm festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen**
Die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen beträgt 4 m bezogen auf die fertige Geländeoberfläche. Einzelne Anlagen (Nebenanlagen) dürfen bis zu einer Höhe von 6 m errichtet werden. Eine Unterkellierung baulicher Anlagen ist unzulässig.
- Bauweise**
Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert wird, dass Anlagen eine Länge von 50 m überschreiten und unterschreiten dürfen.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von einzelnen Anlagen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Im Bebauungsplan werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.
- Ver- und Entsorgung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Bebauungsplan als unterirdische und oberirdische Leitungstrassen festgesetzt.
Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Niederschlagswasser, das nicht versickert, ist im Bereich eines offenen Grabensystems abzuleiten und dem Vorfluter (RRB) zuzuführen.
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die Führung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes ist innerhalb der Grünflächen zulässig. Anlagewege und Fußwege zur fußläufigen Erschließung sowie Wartungswege zulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 - Im Bereich der als Maßnahmenflächen M1 festgesetzten Böschungen sind im Zuge der Sukzession die vorhandenen Gehölzstrukturen zu einer dichten natur-nahen Gehölz- und Strauchbestand in Form einer intensiven, höhengesicherten, bepflanzung aus Hochstauden, Feldgehölzen, Heistern und niedrigwüchsigen Sträuchern zu entwickeln. Die ergänzende Pflanzung von bis zu 50 % immergrünen Heistern und Feldgehölzen sowie Koniferen ist zulässig. Vorfürzweise sind immergrüne heimische Gehölze wie Liguster, Stechpalme, Eiben, u.ä. zu verwenden.
 - Im Bereich der als Maßnahmenflächen M2 festgesetzten Flächen ist in Zuge der Sukzession eine dichte naturnahe Saumstruktur Form einer intensiven, höhengesicherten Bepflanzung aus Feldgehölzen, Heistern und niedrigwüchsigen Sträuchern zu entwickeln, die eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten soll. Die ergänzende Pflanzung von bis zu 50 % immergrünen Heistern und Feldgehölzen sowie Koniferen ist zulässig. Vorfürzweise sind immergrüne heimische Gehölze wie Liguster, Stechpalme, Eiben, u.ä. zu verwenden. Ein Rückschnitt der Gehölzstrukturen zur Vermeidung einer Verschattung der Photovoltaikanlagen ist zulässig.
 - Im Bereich der als Maßnahmenflächen M3 festgesetzten Flächen ist in Zuge der Sukzession eine dichte naturnahe Saumstruktur Form einer intensiven, höhengesicherten Bepflanzung aus Feldgehölzen, Heistern und niedrigwüchsigen Sträuchern zu entwickeln, die eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten soll. Die ergänzende Pflanzung von bis zu 50 % immergrünen Heistern und Feldgehölzen sowie Koniferen ist zulässig. Vorfürzweise sind immergrüne heimische Gehölze wie Liguster, Stechpalme, Eiben, u.ä. zu verwenden. Ein Rückschnitt der Gehölzstrukturen zur Vermeidung einer Verschattung der Photovoltaikanlagen ist zulässig.
 - Im Bereich der als Maßnahmenflächen M4 (nicht verortet) wird ferner festgesetzt, dass der Anlage umgebende Zaun so anzulegen ist, dass er für Kleinsäuger durchlässig ist (Maschenweite, Bodenabstand mind. 10-15 cm).
 - Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Bebauungsplan als unterirdische und oberirdische Leitungstrassen festgesetzt.
 - Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Niederschlagswasser, das nicht versickert, ist im Bereich eines offenen Grabensystems abzuleiten und dem Vorfluter (RRB) zuzuführen.
 - Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die Führung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes ist innerhalb der Grünflächen zulässig. Anlagewege und Fußwege zur fußläufigen Erschließung sowie Wartungswege zulässig.
- Immissionsschutz**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass vor der Errichtung der Panels innerhalb des Sondergebietes auf Basis eines Belegungsplanes gutachterlich nachzuweisen ist, dass eine Blendwirkung auf benachbarte Siedlungsbereiche ausgeschlossen wird.
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden die im Norden des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten festgesetzt. Anlage-/Fußwege sind zulässig.
- FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Plan
- HINWEISE**
Auf die Anzeigefrist und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SDschG wird hingewiesen.
Auf das Prinzip des bauernfreien Bauens wird hingewiesen.
Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass im Zuge der Realisierung sicherzustellen ist, dass jegliche Signaleinwechselung und Blendwirkung des Bahnbetriebes ausgeschlossen sind.
Die energie AG weist darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens (beiderseits 4m) nur eingeschränkt möglich ist und Baumaßnahmen in der Nähe von Einrichtungen der energie AG vor Baubeginn abzustimmen sind.
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereiches Munitionsfahrzeuge nicht auszuschließen sind und empfiehlt eine vorsorgliche Überprüfung vor geplanten Erdarbeiten.
Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr weist auf die Abstandsflächen / Bauverbotzonen gemäß saar. Straßengesetz hin.
Das Oberbergamt des Saarlandes weist darauf hin, dass die Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Es wird empfohlen, bei Ausschärfungsarbeiten auf Anzeichen von alter Bergbau zu achten und diese ggf. mitzuteilen.
Die Stadtwerke Völklingen GmbH weist darauf hin, dass sie als örtlicher Netzbetreiber mit techn. Informationen bzw. mit den Netzanschlusspunkten befass sind. Diesbezüglich sollen rechtzeitig vor Baubeginn die Netzanchlusspunkte abgestimmt werden. Eine Überbauung von Versorgungsanlagen ist nicht zulässig und der Zugang zu diesen muss jederzeit möglich sein.
Die Saarbrücker Stadtwerke weisen darauf hin, dass sich im Geltungsbereich Kabel befinden die z.Z. außer Betrieb sind. Diese sind zu schützen.
- § 12 des Kommunalverwaltungsgeiges (KVG) i.d.F. v. 27.08.1997 (Amtsbl. v. 01.08.1997), zul. geänd. d. G. v. 11.02.2009 (Amtsbl. S.170)**
Saarlandes Denkmalschutzgesetz (SDschG) v. 19.05.2004 (Amtsbl. S. 1498), geänd. d. G. v. 15.02.2005 (Amtsbl. S. 474/530), zul. geänd. d. Art. 2 i.V.m. Art. 3 G. Nr. 1688 zur Änd. G. über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung u. zur And. d. saar. Denkmalschutzgesetzes v. 17.06.2009 (Amtsbl. S. 1374)
- Saarlandes Landesplanungsgesetz (SLPG), i.d.F.v. 18.11.2012 (Amtsbl. S. 259), Geltungsbeginn 24.12.2010, Geltungsende 31.12.2020**

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntm. v. 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zul. geänd. d. Art. 1 Nr. 1 v. 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509 (Nr. 39))
Bauumweltverordnung (BauNVO) i.d. Bekanntm. der Neuf. v. 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132), zul. geänd. d. Art. 3 G. v. 22.04.1993 (BGBI. I, S. 496)
Plangebietverordnung (PlanV) i.d.F. v. 18.12.1990 (BGBI. I, S. 58), zul. geänd. d. Art. 2 v. 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509 (Nr. 39))
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neug. d. Bekanntm. d. G. v. 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zul. geänd. d. Art. 5 d. G. v. 06.02.2012 (BGBI. I, S. 148)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neug. d. Bekanntm. v. 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585), zul. geänd. d. Art. 12 G. v. 11.08.2010 (BGBI. I, S. 1163, 1168)
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), neug. d. Bekanntm. v. 28.09.2002 (BGBI. I, S. 3830), zul. geänd. d. Art. 2 G. v. 27.06.2012 (BGBI. I, S. 1421)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neug. d. Bekanntm. v. 24.02.2010 (BGBI. I, S. 94), zul. geänd. d. Art. 5 Abs. 15 d. G. v. 24.02.2012 (BGBI. I, S. 212)
Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 G. zur Neuordnung d. Saar. Bauordnungs- u. Berichtsrechts v. 18.12.2004 (Amtsbl. S. 2606), geänd. d. G. v. 19.06.2004 (Amtsbl. S. 1498), zul. geänd. d. Art. 1 G. Nr. 1715 v. 16.06.2010 (Amtsbl. S. 1312)
Saarländisches Naturschutzgesetz (SN) i.d.F. v. 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zul. geänd. d. Art. 3 G. v. 28.10.2008 (Amtsbl. 2009 S. 3)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) i.d.F. v. 30.10.2002 (Amtsbl. S. 2494), zul. geänd. d. Art. 1 i.V.m. Art. 5 G. Nr. 1681 zur Einführung einer strateg. Umweltprüfung u. zur Umsetzung des SUP-Richtlinie im Saarland v. 28.10.2008 (Amtsbl. 2009 S. 3)
§ 12 des Kommunalverwaltungsgeiges (KVG) i.d.F. v. 27.08.1997 (Amtsbl. v. 01.08.1997), zul. geänd. d. G. v. 11.02.2009 (Amtsbl. S.170)

- Legende**
- SO Sonstiges Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO)
 - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Leitungen, oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Leitungen, unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Maßnahmenfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Stand:
Satzung gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
der montan SOLAR GmbH für die Mittelstadt Völklingen,
Völklingen, im November 2012

Verfahrensvermerke

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 30.08.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nordband" VII/72 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am 19.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.09.2012 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und der Begründung hat in der Zeit vom 28.09.2012 bis einschließlich 29.10.2012 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem/e schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 19.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

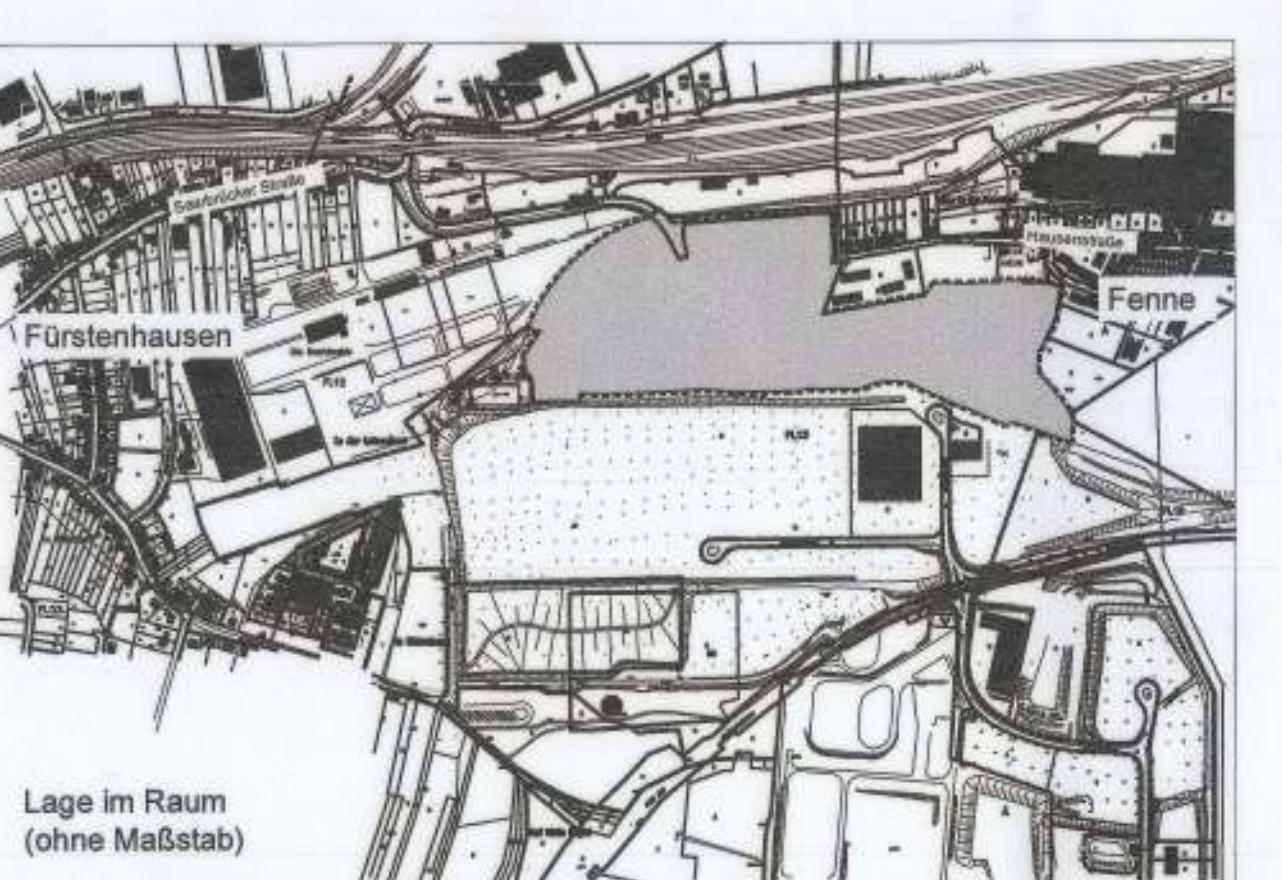
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.09.2012 von der Auslegung benachrichtigt.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Rat der Mittelstadt Völklingen am 29.10.2012 in die Abwägung eingestellt.

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 30.11.2012 den Bebauungsplan "Nordband" VII/72 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan "Nordband" VII/72 besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung.

Völklingen, den 30.11.2012
Der Oberbürgermeister

Völklingen, den 17.01.2013
Der Oberbürgermeister



Stand:
Satzung gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB

**Mittelstadt Völklingen
BEBAUUNGSPLAN NORDBAND
Nr. VII/72**

ajsta
Gesellschaft für Raumplanung und
Entwicklung mbH